



Satzung

Eisenbahn Führungs- und Fachkräfte Verein NRW e . V.

(EFV NRW e. V.)

Gültig vom 04.02.2020

§ 1

Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen
Eisenbahn Führungs- und Fachkräfte Verein NRW e. V. (EFV NRW e. V.).
2. Der Verein hat seinen Sitz in Essen.

§ 2

Aufgaben und Ziele

1. Der Verein hat die Aufgabe, im Bereich von Nordrhein-Westfalen,
 - a) die berufsständischen Belange der Mitglieder zu vertreten,
 - b) die fachliche und allgemeine Weiterbildung seiner Mitglieder und insbesondere die des Nachwuchses zu fördern,
 - c) das Berufsbild der Führungskräfte der deutschen Bahnen mitzugestalten und
 - d) die persönlichen Kontakte zwischen den Mitgliedern und die Geselligkeit zu pflegen.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Gewählte Funktionsträger sind ehrenamtlich tätig, ihre Auslagen werden ersetzt.

3. Der Verein ist gewerkschaftlich, parteipolitisch und konfessionell unabhängig und neutral.

§ 3

Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft können erwerben:
 - MitarbeiterInnen in Führungsaufgaben,
 - MitarbeiterInnen entsprechender Verantwortung,
 - MitarbeiterInnen mit adäquater Ausbildung bzw. Berufsausbildung,
 - MitarbeiterInnen, die sich als Nachwuchskräfte auf diese Aufgaben vorbereiten,
 - MitarbeiterInnen mit vergleichbaren Aufgaben in verbundenen Unternehmen, Tochterunternehmen, Beteiligungsunternehmen, Behörden, Körperschaften und Firmen, die die Ziele des EFV NRW e. V. fördern wollen und
 - ehemalige MitarbeiterInnen vorstehender Führungsaufgaben und Verantwortungsbereiche.
2. Der Verein kann natürliche Personen, Personenvereinigungen und juristische Personen als fördernde Mitglieder aufnehmen. Über Aufnahme und Höhe des Mitgliedsbeitrags entscheidet der Vorstand. Fördernde Mitglieder haben weder Stimm- noch Wahlrecht.
3. Der Beitritt ist schriftlich zu erklären. Das Mitglied erhält eine Mitgliedskarte und eine Vereinssatzung.
4. Verdiente Mitglieder können von der Hauptversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 4

Pflichten und Rechte der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind verpflichtet, sich für die Belange und Ziele des Vereins einzusetzen und die Beiträge rechtzeitig zu entrichten.
2. Jedes Mitglied hat das Recht der freien Meinungsäußerung zu allen Vereinsangelegenheiten.

§ 5

Beginn und Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft, über die der Vorstand entscheidet, beginnt am Ersten des Monats, der dem Datum der Beitrittserklärung folgt.
2. Die Mitgliedschaft endet durch
 - a) Austritt,
 - b) Ausschluss,
 - c) Tod.
3. Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich unter Rückgabe der Mitgliedskarte zu erklären und wird zu Beginn des folgenden Geschäftsjahres wirksam, wenn er bis zum 30. September des laufenden Jahres eingereicht ist.
4. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes mit Zweidrittelmehrheit ausgeschlossen werden, wenn es durch sein Verhalten vorsätzlich gegen die Interessen und Ziele des Vereins verstoßen hat oder wenn es mit einem Jahresbeitrag im Rückstand ist.

Gegen den Ausschluss kann das Mitglied Berufung einlegen, über die die Hauptversammlung entscheidet.

§ 6

Geschäftsjahr, Beiträge

1. Als Geschäftsjahr gilt das Kalenderjahr.
2. Der Mitgliedsbeitrag wird von der Hauptversammlung festgelegt (fördernde Mitglieder siehe § 3 Absatz 2).

Er wird als Jahresbeitrag zu Beginn des Kalenderjahres in einer Summe im Lastschriftverfahren eingezogen. Bei Eintritt innerhalb eines Kalenderjahres wird ein anteiliger Beitrag erhoben.

3. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.

§ 7

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) die Hauptversammlung,
- b) der Vorstand.

§ 8

Hauptversammlung, Beschlüsse und Wahlen

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Hauptversammlung. Der Vorstand lädt hierzu ebenso wie zu einer außerordentlichen Hauptversammlung zwei Wochen vorher schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung ein. Sie findet im Frühjahr oder Herbst eines jeden Jahres statt.
2. Jede ordnungsgemäß einberufene Hauptversammlung ist beschlussfähig. Beschlüsse – ausgenommen zu § 11 – werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.

Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Dasselbe gilt für Abstimmungen bei Wahlen nach Absatz 3 mit der Abweichung, dass bei Stimmgleichheit im ersten Wahlgang ein zweiter durchzuführen ist; gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei erneuter Stimmgleichheit entscheidet das Los.

3. Die Hauptversammlung wählt
 - a) den Vorstand für eine Amtszeit von drei Jahren (Wiederwahl ist zulässig),
 - b) zwei Kassenprüfer und eine Ersatzperson für eine Amtszeit von drei Jahren (mindestens ein Kassenprüfer scheidet bei der Neuwahl aus; die Amtszeit darf sechs Jahre nicht überschreiten).

Alle Vorstandsmitglieder werden – falls geheime Wahl nicht besonders beantragt wird – durch Handzeichen gewählt.

4. In der Hauptversammlung gibt der Vorstand den Geschäfts- und Kassenbericht ab.
5. Außerordentliche Hauptversammlungen werden auf Beschluss des Vorstandes oder auf schriftlichen Antrag von wenigstens zehn Prozent der Mitglieder einberufen.

Eine außerordentliche Hauptversammlung kann nur über Angelegenheiten beschließen, die bei ihrer Einberufung mit der Tagesordnung zur Abstimmung gestellt wurden.

6. Über die Mitgliederversammlungen und deren Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Schriftführer und vom Vorsitzenden gemeinsam zu unterschreiben ist.

§ 9

Der Vorstand

1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus dem Geschäftsführenden Vorstand und den Beisitzern.
2. Der Geschäftsführende Vorstand besteht aus dem
 - a) 1. und 2. Vorsitzenden,
 - b) 1. und 2. Geschäftsführer,
 - c) 1. und 2. Schriftführer,
 - d) Schatzmeister und stellvertretenden Schatzmeister.
3. Zur Unterstützung des Geschäftsführenden Vorstands wählt die Hauptversammlung Beisitzer, deren Zahl und jeweiligen Aufgaben von der Hauptversammlung bestimmt werden.
4. Der Geschäftsführende Vorstand erledigt die laufenden Vertragsgeschäfte gemäß Satzung, führt die Hauptversammlungsbeschlüsse durch, verwaltet das Vereinsvermögen und beruft die Haupt- und sonstigen Versammlungen ein.

Der Geschäftsführende Vorstand ist berechtigt, satzungsgemäße Geschäfte bis zur Höhe des Vereinsvermögens abzuschließen.

Zahlungen aus der Vereinskasse bedürfen der schriftlich vollzogenen Anweisung eines Vorsitzenden und eines Schatzmeisters.

5. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der erste und zweite Vorsitzende. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist alleinvertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis zum Verein wird der 2. Vorsitzende nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden tätig.
6. Scheidet ein Mitglied des Geschäftsführenden Vorstandes im Laufe der Amtsperiode aus oder ist es an der Ausübung seiner Tätigkeit dauernd verhindert, kann der Vorstand bis zur nächsten Hauptversammlung einen Stellvertreter bestellen.
7. Sitzungen des Geschäftsführenden Vorstands sind bei Bedarf – mindestens jedoch halbjährlich – durch den 1. Vorsitzenden einzuberufen. Im Bedarfsfall sind einzelne oder alle Beisitzer zu diesen Vorstandssitzungen einzuladen.

§ 10

Kassenprüfer

1. Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören.
2. Sie haben jährlich die Richtigkeit des Kassenbestandes, der Belege und Buchungen sowie die ordnungsgemäße und wirtschaftliche Verwendung der Geldmittel zu prüfen.
3. Über das Ergebnis der Prüfung ist eine Niederschrift zu fertigen, die der Hauptversammlung – ggf. mit Empfehlung auf Entlastung des Vorstandes – vorzutragen ist.

§ 11

Satzungsänderung und Auflösung

1. Die Satzung kann nur durch Beschluss einer Hauptversammlung mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen geändert oder ergänzt werden.
2. Die Auflösung des Vereins kann nur von einer ausschließlich zu diesem Zweck einberufenen Hauptversammlung mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

Diese Hauptversammlung hat auch über die Verwendung des zum Vollzugszeitpunkt eines derartigen Beschlusses vorhandenen Vereinsvermögens, das einer gemeinnützigen Einrichtung zufallen muss, zu entscheiden.

Essen, 04. Februar 2020

gez. Mildorf

Ronald Mildorf
1. Vorsitzender

gez. Weimer

Hans-Georg Weimer
1. Schriftführer

Diese Satzung wurde von der Hauptversammlung am 04.02.2020 beschlossen und ersetzt die Satzung in der Fassung vom 01.01.2005.

Soweit im Text Bezeichnungen wie „Mitglieder“ verwendet werden, beziehen sich diese auf Frauen und Männer in gleicher Weise.